

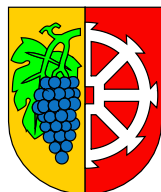


FEUERWEHRORDNUNG

DES

WEHRDIENSTVERBANDES

OBERKLETTGAU



BERINGEN UND LÖHNINGEN

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
1. Zweck der Feuerwehr	1
2. Feuerwehrpflicht	2 - 8
3. Bestand und Organisation	9 - 11
4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung	12 - 14
II. Dienstvorschriften	
1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen	15 - 16
2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung	17 - 21
3. Ausbildung	22 - 25
4. Weitere Dienstpflichten	26 - 29
III. Ereignisbewältigung und Hilfeleistungen	
1. Schadensbekämpfung + Katastrophenhilfe	30 - 41
IV. Finanzielles, Versicherung	
1. Besoldung und Entschädigung	42
2. Versicherung	43 - 44
V. Betriebsfeuerwehren	45 - 50
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
1. Genehmigungsvorbehalte	51
2. Inkrafttreten	52
VII. Genehmigungsbeschluss	

Alle in dieser Feuerwehrordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

Gesetzeshinweis

Gestützt auf:

die Verbandsordnung des Feuerwehrverbandes WVO erlässt der Feuerwehrverband eine Feuerwehrordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ZWECK DER FEUERWEHR

Art. 1 Aufgaben

¹ Der Feuerwehrverband hat als allgemeine Schadenwehr die Aufgabe, bei jeder Art von Schadenereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung in den Gemeinden Hilfe zu leisten.

² Die Verbandskommission kann der Feuerwehr jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.

³ Auf Ersuchen kann sie auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboten werden.

2. Feuerwehrpflicht

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Einwohner der Verbandsgemeinden sind feuerwehrlpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 45. Altersjahr erreicht wird.

² Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin ihre Rechte und Pflichten eines aktiven Feuerwehrangehörigen.

³ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3 Erfüllung der Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst im WVO;
- b) aktiven Dienst in einer anerkannten Feuerwehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit dem WVO eine Leistungsvereinbarung hat;
- d) Leistung einer jährlich zu zahlenden Ersatzabgabe.

Art. 4 Feuerwehrdienst

¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist, vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 6 und Art. 9, jeder Einwohner verpflichtet. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Einzuteilenden zu berücksichtigen.

² Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 5 Befreiung

¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die mit einem Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- b) Verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft, deren Ehepartner oder Ehepartnerin bzw. Partner oder Partnerin nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 lit a-d die Feuerwehrpflicht erfüllt hat;
- c) werdende Mütter und allein erziehende Personen, die Kinder bis zum Ende der Schulpflicht betreuen;
- d) Präsident und Mitglieder des Gemeinderats, Gemeinderatsschreiber;
- e) Personen, deren in ungetrennter Ehe lebender Ehegatte oder Ehegattin oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebender Partner bei vollendeter Dienstpflicht mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst im WVO oder in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar geleistet hat;
- f) Personen, deren eingetragener Partner bei vollendeter Dienstpflicht im dienstpflichtigen Alter, in ungetrennter Ehe oder in einer ungetrennten eingetragenen Partnerschaft lebend, deren Partner infolge Überbestand nach mindestens 15 Dienstjahren aktiven Feuerwehrdienst im WVO oder in einer anerkannten Feuerwehr nachweisbar geleistet hat, vorzeitig entlassen wird;
- g) die wegen geistiger und körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen;
- h) Wer wegen Unfall oder Krankheit beim Feuerwehrdienst unfähig geworden ist.

² Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) Geistliche, Ärzte;
- c) die aus gesundheitlichen Gründen für den aktiven Feuerwehrdienst dienstuntauglichen Personen;
- d) Beamte und Angestellte der Polizei, des Grenzwachtkorps und der öffentlichen Verkehrs- und Rettungsdienste.

Art. 6 Ausschluss

¹ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche nicht mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Jahres besucht haben;
- c) Dienstpflichtige, welche mindestens ein Drittel der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres unentschuldigt nicht besucht haben.

² Vorbehalten bleiben die Disziplarmassnahmen und Bussen gemäss dieser Feuerwehrordnung.

Art. 7 Ersatzabgabe

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten:

- a) Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst im WVO noch in einer anerkannten Feuerwehr leisten;
- b) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 5 Abs. 2 befreit wurden;
- c) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 6 Abs. 1 ausgeschlossen wurden;
- d) Personen, welche in einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die keine Leistungsvereinbarung mit dem WVO ausweisen kann.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.8% vom steuerpflichtigen Einkommen, bzw. vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie bei eingetragener Partnerschaft. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person im Minimum CHF 150.00 und im Maximum CHF 600.00.

Die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bezahlen je die Hälfte.

³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt.

⁴ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁵ Wer im Verlauf des Jahres weniger als die Hälfte der Übungen besucht, hat die Ersatzabgabe zu bezahlen.

⁶ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁷ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist -vorbehältlich der Schuldentilgung und Reservenbildung - die Bemessung der Ersatzabgabe anzupassen.

Art. 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

² Wer wegen Unfall oder Erkrankung während des aktiven Feuerwehrdienstes dienstunfähig geworden ist, muss keine Ersatzabgabe leisten.

3. Bestand und Organisation

Art. 9 Organisation

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. Die Organisation, Gliederung, Grösse und die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Minimalanforderungen.

Art. 10 Bestand

¹ Der Sollbestand der gesamten Feuerwehr und der Minimalbestand aus jeder Gemeinde werden von der Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Sie richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der gesamten Feuerwehr soll den Sollbestand um höchstens 15% übersteigen. Überschreitungen sind auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Verbandskommission zu genehmigen.

Art. 11 Betriebsfeuerwehr

Betriebsfeuerwehren von öffentlichen oder privaten Betrieben unterstehen dem Kommando des WVO. Es gelten die im Kapitel V aufgeführten Bestimmungen.

4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung

Art. 12 Einteilung, Rekrutierung

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando.

² Die Einwohnerkontrollen der Verbandsgemeinden liefern dem Kommando die notwendigen Unterlagen.

³ Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

⁴ Personen, die unter dem Jahr zuziehen und bereits in der letzten Wohngemeinde aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben, können durch das Kommando sofort eingeteilt werden.

Art. 13 Umteilung innerhalb der Wehr

Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis Ende Oktober einzureichen. Es entscheidet über die Umteilung.

Art. 14 Vorzeitige Entlassung

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien. Art. 8 bleibt vorbehalten.

II. Dienstvorschriften

1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 15 Aufgaben Kommandanten, Vizekommandanten usw.

¹ Die Aufgaben des Kommandanten, Vizekommandanten, der Offiziere und Chefs der Fachdienste, Alarmierungsverantwortlichen, des Materialverwalters, Fouriers, der Gruppenführer usw. werden in Pflichtenheften geregelt. Diese sind Bestandteil des Dienstreglements.

² Die Feuerwehrkommission genehmigt die Pflichtenhefte.

Art. 16 Sicherstellung der Führungsverantwortung

Die folgenden Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als drei Tagen für eine Stellvertretung zu sorgen und die Abwesenheit ihrem Vorgesetzten zu melden:

- a) der Kommandant;
- b) der Vizekommandant;
- c) die Offiziere;
- d) die Alarmierungsverantwortlichen;
- e) der Materialverwalter;
- f) der Fourier.

2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung

Art. 17 Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke

Die Benützung von Feuerwehrmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandos untersagt.

Art. 18 Sorgfaltspflicht

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Für grobfahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der Fehlbare.

Art. 19 Beschaffungen

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Materialien sind die Bestimmungen der Subventionsbehörde zu beachten und bei Unklarheiten ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 20 Alarmierungs- und Verbindungsmittel

Der WVO ist zuständig für die notwendigen örtlichen Alarmierungs- und Verbindungsmittel der Feuerwehr und deren periodische Überprüfung.

Art. 21 Löschwasserversorgung

Die Verbandsgemeinden haben für eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den kantonalen Anforderungen zu sorgen und deren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.

3. Ausbildung

Art. 22 Grundlagen

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr hat nach den von der kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen zu erfolgen.

Art. 23 Kurse

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

Art. 24 Übungsplan

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und der kantonalen Feuerpolizei genehmigte Übungsplan ist fristgerecht den Angehörigen der Feuerwehr und der kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen des Übungsplans sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 25 Zutrittsberechtigung

Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für auftretende Schäden haftet der WVO.

4. Weitere Dienstpflichten

Art. 26 Allgemeine Disziplin

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 27 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen wegen Nichteintrückens zu Übungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Übung schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- b) Unfall oder Krankheit;
- c) Unfall oder Krankheit naher Angehöriger;
- d) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;
- e) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;

- f) Militär- und Zivildienst;
- g) Dringende amtliche Geschäfte;
- h) andere wichtige Gründe, über die das Feuerwehrkommando entscheidet.

Art. 28 Disziplinarmaßnahmen, Bussen

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Der fehlbaren Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.

³ Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Art. 29 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Disziplinarmaßnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. Ereignisbewältigung und Hilfeleistungen

1. Schadensbekämpfung und Katastrophenhilfe

Art. 30 Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmstufenplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 31 Schadenplatzorganisation

¹ Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgebotenen sofort einzurücken. Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier, setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadensbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote nach den kantonalen Vorgaben zu veranlassen.

Art. 32 Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen

¹ Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch den Einsatzleiter für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert.

² Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen.

³ Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Rettungsdienste Folge zu leisten.

Art. 33 Einsatzgrundsätze

Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 34 Überwachung und Kontrollaufgaben

Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei nach einem Ereignis die Kontrolle und Überwachung über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 35 Aufräumen des Schadenplatzes

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräum- und Sicherungsarbeiten können im Auftrage des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 36 Verpflegung, Entlassung

¹ Bei länger dauernden Einsätzen kann der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung für die Einsatzkräfte anordnen. Diese geht zu Lasten des WVO.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.

Art. 37 Einmietung

Bei Schadenfällen ist die Einsatzleitung ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten anzumieten.

Art. 38 Einsatzkosten

¹ Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf seinem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

² Für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.

⁴ Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folge eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalls sind, dem Auftraggeber.

Art. 39 Verrechnungsansätze

Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Art. 38 Abs. 4 werden von der Verbandskommission in einer Tarifordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Art. 40 Berichterstattung

Über jeden Feuerwehreinsatz hat der Einsatzleiter innerhalb von zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 41 Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe

Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

IV. Finanzielles, Versicherung

1. Besoldung und Entschädigung

Art. 42 Besoldung und Entschädigung

Die Besoldung und Entschädigung von Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Besoldungsreglement des WVO.

2. Versicherung

Art. 43 Versicherung

¹ Für Unfälle und Schäden hat der WVO eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung für die in der Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während den Übungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 44 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadensfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadensanzeige an die zuständige Stelle weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

V. Betriebsfeuerwehren

Art. 45 Grundlage

¹ Betriebe mit Betriebsfeuerwehren erstellen im Einvernehmen mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektorat und dem WVO eine Feuerwehrordnung für ihren Betrieb.

² Die Aufgaben, Organisation, Ausbildung, Ausrüstung, Alarmierung und der Leistungsauftrag der Betriebsfeuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 46 Koordination und Zusammenarbeit

¹ In den Bereichen Offiziere, Gruppenführer, Atemschutzdienst und den Fachdiensten ist die Ausbildung zwischen dem Kommando des WVO und der Betriebsfeuerwehr zu koordinieren und nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen.

² Die Ausrüstung und Beschaffungen von Feuerwehrmaterial ist zwischen dem Kommando des WVO und der Betriebsfeuerwehr zu koordinieren. Die Beschaffungen haben nach Möglichkeit gemeinsam zu erfolgen.

Art. 47 Leitung und Ernennung

¹ Die Betriebsfeuerwehr wird durch einen Kommandanten geführt, welcher die erforderliche Ausbildung abgeschlossen hat. Er bekleidet den Grad gemäss den kantonalen Bestimmungen.

² Die Ernennung zum Kommandanten einer Betriebsfeuerwehr hat in Absprache zwischen der Geschäftsleitung und dem Kommando des WVO zu erfolgen.

Art. 48 Meldepflicht

Jede Betriebsfeuerwehr hat dem Kommando des WVO zu Beginn des Jahres ihren Übungsplan und eine Mannschaftsliste einzureichen.

Art. 49 Hilfeleistungspflicht

¹ Die Betriebsfeuerwehren sind verpflichtet, bei Schadenfällen in den Verbandsgemeinden den WVO zu unterstützen.

² Bei allen Einsätzen ausserhalb des Betriebes sind sie dem Einsatzleiter des WVO unterstellt. Für solche Hilfeleistungen werden die Angehörigen der Betriebsfeuerwehren durch den WVO entschädigt.

Art. 50 Inanspruchnahme von Hilfe

Die Betriebsfeuerwehr kann jederzeit unentgeltlich die Hilfe des WVO anfordern. Vorbehalten bleibt die Kostenregelung gemäss Art. 27 Abs. 2 und 3 Brandschutzgesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Genehmigungsvorbehalte

Art. 51 Aufhebung bisherigen Rechte

Mit dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrordnung wird die Wehrdienstverordnung des WVO 1.1.2008 aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Art. 52 Inkrafttreten

Die vorliegende Feuerwehrordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen Löhningen und den Einwohnerrat Beringen auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

VII. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Die Feuerwehrordnung des Wehrdienstverbandes Oberklettgau wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt.

Einwohnerrat Beringen am 11. Dezember 2012

Der Präsident:
Horst Bächtold

Der Aktuar:
Carlo Burri

Gemeindeversammlung Löhningen am 12. Dezember 2012

Der Präsident:
Fredy Kaufmann

Der Aktuar:
Edi Kaufmann